



Umsetzung der neuen Industrieemissionsrichtlinie („IED 2.0“)
14.03.2024

- Der KOM-Vorschlag wurde am 04.05.2022 vorgelegt. Die Trilog-Einigung wurde am 28.11.2023 erreicht. Dieses Ergebnis wurde am 12.03.2024 vom Plenum des Europäischen Parlaments angenommen.
- Artikel 15 (3) des KOM-Vorschlags sah vor, dass Produktionsanlagen in der EU zukünftig die untersten Werte der für den spezifischen Industriesektor ermittelten Emissions-Intervalle einhalten müssen:
*„Die zuständige Behörde legt die **strengstmöglichen Emissionsgrenzwerte** fest, die mit den **niedrigsten durch die Anwendung von BVT in der Anlage erreichbaren Emissionswerten übereinstimmen** und mit denen sichergestellt wird, dass die Emissionen unter normalen Betriebsbedingungen die BVT-assozierten Emissionsgrenzwerte nicht überschreiten, die in den Beschlüssen über BVT-Schlussfolgerungen gemäß Artikel 13 Absatz 5 festgelegt sind“*
- Wesentliche Probleme:
 - Ansatz „Gleiche Grenzwerte für alle“ missachtet die enorme Heterogenität der europäischen Industrielandschaft – auch innerhalb der einzelnen Sektoren.
 - Alle Unternehmen eines Sektors müssten zukünftig trotz unterschiedlicher Produktionsschritte und Produktportfolios stets die Minimalwerte unterschreiten, die von den unteren Ausreißern vorgegeben werden. Beispielsweise kann dies keines der in den BVT untersuchten Unternehmen erfüllen!
 - Letztendlich würde die Industrie massiv eingeschränkt. Neuinstallationen wären so gut wie nicht möglich, ohne unbefristeten Bestandsschutz verlören bestehende Unternehmen die Genehmigungsgrundlage → Massive kurz- wie langfristige Auswirkungen für Wirtschaft und Verbraucherinnen und Verbraucher.
- Die überarbeitete Richtlinie wird vsl. im April/Mai 2024 in Kraft treten. Anschließend haben die Mitgliedstaaten 22 Monate Zeit, die neuen Bestimmungen in nationales Recht umzusetzen. Das BMUV will erste Vorschläge zur Umsetzung ggf. bereits im Sommer 2024 vorlegen.

Die zuständige Behörde legt die **strengstmöglichen Emissionsgrenzwerte** fest, die unter Berücksichtigung der **gesamten Spanne der BVT-assozierten Emissionswerte** durch die **Anwendung von BVT** in der Anlage **erreichbar** sind, um sicherzustellen, dass die Emissionen unter normalen Betriebsbedingungen die BVT-assozierten Emissionsgrenzwerte nicht überschreiten, die in den Beschlüssen über BVT-Schlussfolgerungen gemäß Artikel 13 Absatz 5 festgelegt sind. Die Emissionsgrenzwerte basieren auf einer **Bewertung der gesamten Spanne der BVT-assozierten Emissionswerte seitens des Betreibers**, in der analysiert wird, ob die Werte am strengsten Ende der Spanne der BVT-assozierten Emissionswerte erreicht werden können, und die bestmögliche Gesamtleistung der Anlage bei Anwendung der in den BVT-Schlussfolgerungen beschriebenen besten verfügbaren Techniken dargelegt wird, wobei mögliche medienübergreifende Auswirkungen zu berücksichtigen sind. Die Festlegung der Emissionsgrenzwerte erfolgt nach einer der folgenden Methoden:

- a) Festlegung von Emissionsgrenzwerten, die für die gleichen oder kürzere Zeiträume und unter denselben Referenzbedingungen ausgedrückt werden wie die BVT-assozierten Emissionsgrenzwerte oder
- b) Festlegung von Emissionsgrenzwerten, die in Bezug auf Werte, Zeiträume und Referenzbedingungen von den unter Buchstabe a genannten Emissionsgrenzwerten abweichen.

Werden die Emissionsgrenzwerte gemäß Buchstabe b festgelegt, so bewertet die zuständige Behörde mindestens jährlich die Ergebnisse der Emissionsüberwachung, um sicherzustellen, dass die Emissionen unter normalen Betriebsbedingungen die BVT-assozierten Emissionsgrenzwerte nicht überschreiten.

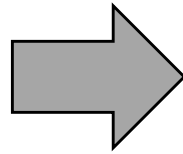
Bei der Festlegung einschlägiger Emissionsgrenzwerte gemäß diesem Artikel können **allgemeine bindende Vorschriften** im Einklang mit Artikel 6 angewandt werden.

Werden allgemeine bindende Vorschriften erlassen, so sind **für Anlagenkategorien mit ähnlichen für die Bestimmung der niedrigsten erreichbaren Emissionswerte relevanten Merkmalen die strengsten durch die Anwendung von BVT erreichbaren Emissionsgrenzwerte unter Berücksichtigung der gesamten Spanne der BVT-assozierten Emissionswerte festzulegen**. Die allgemeinen bindenden Vorschriften werden **vom Mitgliedstaat festgelegt** und basieren auf den Angaben in den BVT-Schlussfolgerungen, in denen analysiert wird, ob die Werte am strengsten Ende der Spanne der BVT-assozierten Emissionswerte erreicht werden können, und die bestmögliche Leistung dieser Anlagenkategorien bei Anwendung der in den BVT-Schlussfolgerungen beschriebenen besten verfügbaren Techniken dargelegt wird.

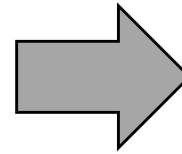
Zentrale Fragestellung für den Erfolg der IED Zusammenspiel mit BREF (=BVT-Merkblatt)

Keine allgemein bindenden Vorschriften vorhanden

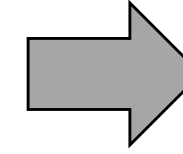
Auf welcher Basis soll der Anlagebetreiber die geforderte Analyse durchführen?



Besteht eine den statistischen Grundsätzen entsprechende Datenbasis?



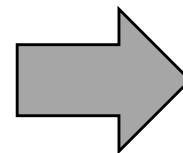
Stehen dem Anlagebetreiber ausreichend Daten für die Analyse zur Verfügung?
(insbes. zu Vergleichbarkeit mit den Unternehmen, die den niedrigsten Wert vorgeben)



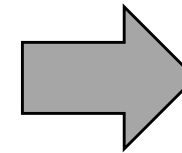
Kann der Arbeitsaufwand für eine solche Analyse insbes. von KMU bewältigt werden?

Allgemein bindende Vorschriften vorhanden

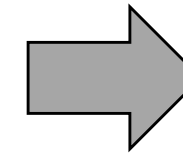
Sind die Behörden der Mitgliedstaaten in der Lage, Kategorien von vergleichbaren Unternehmen/Anlagen zu erstellen?



Wird bei der Erstellung der BREFs auf die Vergleichbarkeit der Unternehmen/Anlagen geachtet?

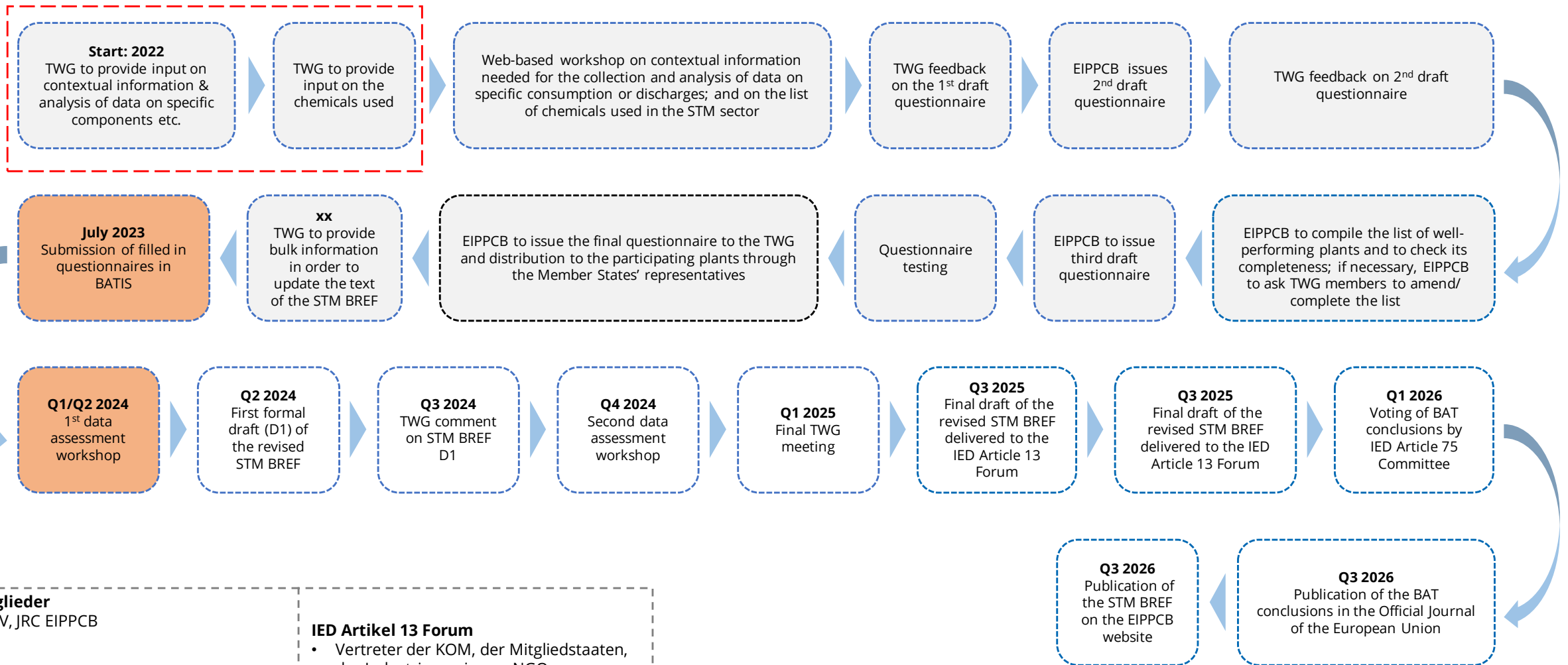


Kann der administrative Aufwand von den Behörden der Mitgliedstaaten bewältigt werden?



Besteht die Gefahr, dass die Analyse letztendlich doch auf die Anlagebetreiber verlagert wird?

Sevilla Prozess zur Erstellung der BVT-Dokumente (BREFs)



- TWG Mitglieder**
- DG ENV, JRC EIPPCB
 - ECHA
 - EEB
 - Vertreter der Mitgliedstaaten (BMUV, UBA, ...)
 - **CETS**, ACEA, Business Europe, CEFIC,...
- IED Artikel 13 Forum**
- Vertreter der KOM, der Mitgliedstaaten, der Industrie sowie von NGOs
- IED Artikel 75 Ausschuss**
- Vertreter der KOM und der Mitgliedstaaten (diese können ihre Vertreter selbst bestimmen); qualifizierte Mehrheit notwendig

Zentrales Problem für den Erfolg der IED

Erhebliche statistische Mängel bei Erstellung der BVT-Merkblätter

- BVT-Merkblatt für den Oberflächensektor eines der ersten, welches unter den Vorgaben der neuen IED überarbeitet wird.
- Jedoch wird seitens der EU-Behörden nicht auf die neuen Vorgaben durch die IED geachtet.
- Grundproblem: Vollständige Missachtung der großen Heterogenität innerhalb der Industriesektoren
 - Im Oberflächensektor besonders ausgeprägt. Folgend eine Auswahl der verschiedenen Techniken, die bei der Bestimmung von BVT zu berücksichtigen sind: (Hinweis: BVT-Merkblatt Kapitel 4)

Management-Techniken (Umweltmanagement-Systeme, Optimieren von Behandlungslinien, etc.)	Anlagen-konstruktion, -bau und -betrieb (Art und Bau der Anlage, Chemikalien-lagerung, etc.)	Allgemeine betriebliche Probleme (Lager - und Transportbedingungen, Verpackung, Wartung, etc.)	Versorgung mit Rohstoffen (Elektrische Versorgung, Kühlsysteme, Wasserversorgung, etc.)	Reduzieren des Eintrags	Reduzieren des Austrags	Spültechniken und Austrags-rückführung	Sonstige Techniken zur Optimierung der Rohstoff-nutzung
Ersatzstoffe – Auswahl von Rohstoffen und Verfahren	Techniken zum Behandeln von Wasser und wässrigen Lösungen	Warten von Prozesslösungen	Rückgewinnen von Metallen aus dem Prozess	Nachbehand-lungsmaß-nahmen	Bandanlagen	Herstellen gedruckter Schaltungen	Techniken zur Verminderung der Abwasser-emissionen

- Im Fragebogen wurde auf diese Heterogenität nicht eingegangen und **keine Clusterung/Kategorisierung** vorgenommen. Hinzu kommt, dass aufgrund der unpassenden Fragestellungen von den wenigen ausgewählten Unternehmen (ca. 150) nur eine geringe Zahl Daten geliefert hat.
- Repräsentativität kann also nicht gegeben sein, Vergleichbarkeit ist derzeit viel zu allgemein behandelt
- **!! Wenn auf dieser verzerrten Datenbasis Grenzwert-Intervalle gebildet werden, kann selbst das obere Ende des Intervalls für eine Vielzahl von Anlagen technisch unerreichbar sein !!**

→ Ergebnis: Ausschluss zahlreicher Produktionsverfahren; Völlige Abkehr vom Prinzip der Technologie-Offenheit; Gefährdung der internationalen Wettbewerbsfähigkeit

Heterogenität innerhalb der Industriesektoren

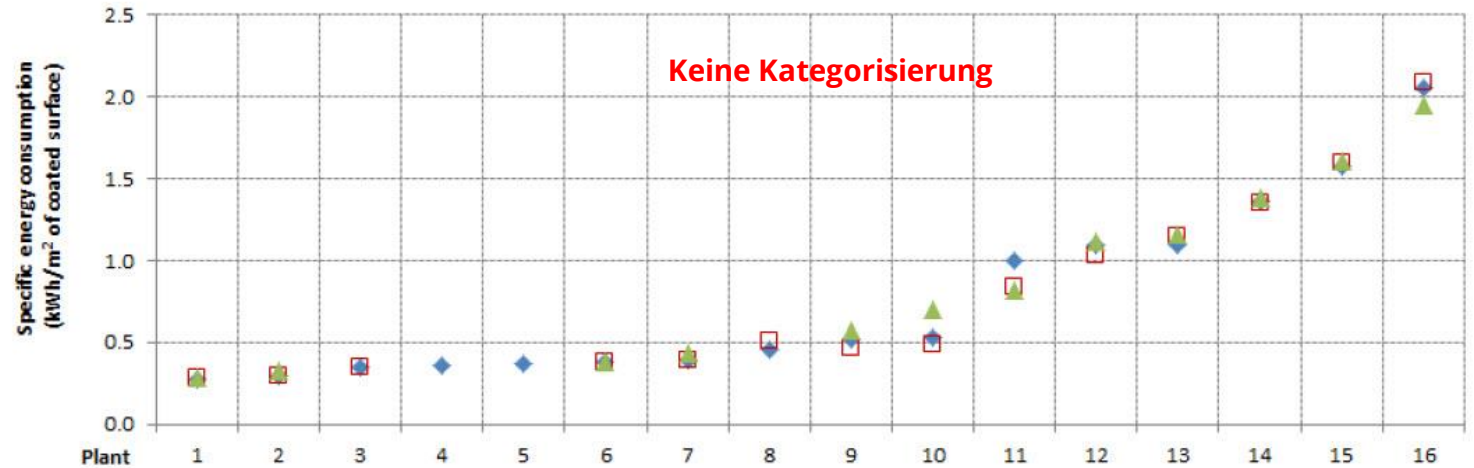
BVT-Merkblatt für die Oberflächenbehandlung mit organischen Lösungsmitteln, veröffentlicht 2022 (Link) - Spezifische Energieverbrauchswerte (ausgedrückt in kWh pro m² beschichteter Fläche für den Zeitraum 2013-2015)

Starke Variation!
Energiebedarf unterscheidet sich in etwa um den Faktor 7



Spalten =
Verschiedene
Produktionsanlagen

- ◆ 2015
- 2014
- ▲ 2013

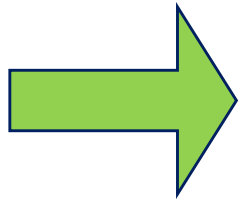


- ▲ Utilisation of heat from compressors
- ✕ Curing cycles, lacquer weight
- Heat recovery from waste gas abatement
- ✕ Variable frequency drives
- Pressurized air: efficiency / pressure level
- ✕ Thermal insulation of tanks and vats with heated liquids
- Reduced air ventilation at idle operation or maintenance
- ✕ Exhaust air heat exchanger in ventilation systems
- ✕ Air extraction and energy recovery from the cooling zone
- ⊕ Air extraction and energy recovery from drying processes
- ✕ Speed controlled electric motors

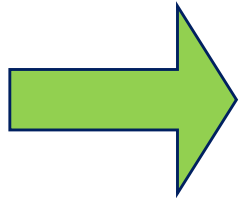


Starke Variation! Obwohl es um die Anwendung von lediglich 11 Maßnahmen in den verschiedenen Produktionsanlagen geht

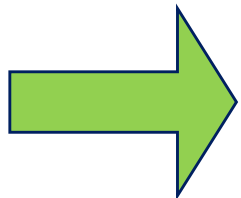




- **Entschlossener Einsatz der Bundesregierung bei der Überarbeitung der BVT-Merkblätter**
- **Einfordern von methodisch richtigem Vorgehen beim Sevilla-Prozess (Clusterung/Kategorisierung, statistische Repräsentativität)**
→ **Sicherung von Technologie-Offenheit und internationaler Wettbewerbsfähigkeit**



- **Festlegung von allgemein bindenden Vorschriften**
- **Beachtung der Heterogenität bei der Implementierung in nationales Recht (BImSchG, AbwV, TA Luft, ...)**
- **Europäische Harmonisierung der Kategorien (level-playing field)?**



- **Beachtung der methodischen Mängel bei der Ausgestaltung der BVT-Merkblätter bei der Festlegung nationaler Grenzwerte (Vergleichbarkeit der Installationen und Kategorisierung!)**

Kontakt



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Zentralverband Oberflächentechnik e.V. (ZVO)

Giesenheide 15
D-40724 Hilden

Telefon: + 49 (0) 2103 - 25 56 10

Fax: + 49 (0) 2103 - 25 56 15

E-Mail: mail@zvo.org

Web: www.zvo.org